



Antwort zur Anfrage Nr. 0321/2010 der Stadtratsfraktion ödp / Freie Wähler vom 04.02.2010 zur Sitzung des Stadtrates am 10.02.2010 betreffend **Kehrsatzung**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Was wird von der Verwaltung getan, um die gerechte Kostenverteilung auf Vorder- und Hinterlieger auf dem Lerchenberg für die Straßenreinigung der Verkehrsstraßen wiederherzustellen?

Antwort:

Das Rechts- und Ordnungsamt kam bereits im Oktober 2006 zu dem Prüfungsergebnis, dass nach der derzeitigen Gesetzeslage (§ 17 Abs. 3 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz) lediglich die an die Straße angrenzenden sowie die durch die Straße erschlossenen Grundstücke zu den durch die Straßenreinigung entstehenden Kosten herangezogen werden können. Vorausgegangen war die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz (OVG) vom 7. März 2006 zu einem Musterverfahren im Stadtteil Finthen. Diese Entscheidung hält fest, dass eine Veranlagung der sogenannten „Hinterlieger“ zur Reinigung der nächstgelegenen befahrbaren Straße dann nicht in Betracht kommt, wenn die „Hinterliegergrundstücke“ durch im straßenreinigungsgebührenrechtlichen Sinne selbstständige Erschließungsanlagen erschlossen sind. Das Landesrecht wird durch den von der Rechtsprechung (nicht nur in Rheinland-Pfalz) neu formulierten, spezifischen straßenreinigungsrechtlichen Erschließungsbegriff ausgefüllt und kann durch eine Ortssatzung nicht abweichend angewendet werden. Ausdrücklich bestätigt die einschlägige Kommentierung zum Landesstraßengesetz, dass, sofern in einer Satzung ein abweichender Erschließungsbegriff definiert wird, die Satzung insoweit ungültig ist und der gesetzliche Erschließungsbegriff an seine Stelle tritt. Folglich wurde keine Möglichkeit gesehen, durch Satzungsänderung die Veranlagung von sogenannten bisherigen „Hinterliegern“ wieder zu eröffnen. Dieser Weg scheidet daher aus, eine empfundene Ungerechtigkeit bzw. Ungleichbehandlung durch das OVG-Urteil zu beseitigen.

Im Gegensatz zur Satzungsänderung wurde es für vertretbar gehalten, beim Landesgesetzgeber eine eigenständige Definition des straßenreinigungsrechtlichen Erschließungsbegriffes anzuregen.

Im Februar 2007 hat die Verwaltung daher eine entsprechende Resolution des Ortsbeirates Mainz-Finthen an Landtagsabgeordnete der CDU, FDP und SPD weitergeleitet, mit der Bitte, die Thematik in den jeweiligen Landtagsfraktionen zu erörtern.

Die Änderung der Veranlagungspraxis im Stadtteil Lerchenberg hat das Verwaltungsgericht Mainz in einem Musterverfahren mit Urteil vom 2. September 2008 für rechtmäßig erachtet. Das OVG bestätigt mit Beschluss vom 27. Januar 2009 über die Nichtzulassung der Berufung nunmehr auch im Stadtteil Lerchenberg die aufgezeigte Rechtsauffassung. Damit ist in Rheinland-Pfalz durch die höchstgerichtlichen Entscheidungen zweier Musterverfahren der Rechtsweg ausgeschöpft.

Daraufhin hat die Verwaltung am 29. April 2009 Anfragen an die Landtagsfraktionen der CDU, FDP und SPD, den zuständigen Minister und den Städtetag Rheinland-Pfalz gerichtet, mit der Bitte, die Thematik im Hinblick auf eine Neudefinition des Erschließungsbegriffes im Landesstraßengesetz zu überprüfen, damit eine Heranziehung von sogenannten „Hinterliegergrundstücken“ zur Straßenreinigungspflicht an der befahrbaren Hauptstraße wieder zulässig ist.

Frage 2:

Wie gedenkt die Stadt die Sondersituation der Garagenhöfe zu lösen? Bei Rückführung auf den alten Stand kann diese Neuveranlagung gänzlich entfallen.

Antwort:

Die neue Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes enthält keine abweichende, spezielle Regelung für die Veranlagung von Garagengrundstücken und privaten Garagenvorflächen.

Am 19. u. 23. Februar 2010 werden zwei Garagenveranlagungen vor dem Stadtrechtsausschuss erörtert. Die Ergebnisse der mündlichen Erörterungen sind zunächst abzuwarten.

Frage 3:

Weshalb macht die Stadt von der im Straßenverkehrsgesetz gegebenen Möglichkeit einer Gleichbehandlung der Lerchenberger keinen Gebrauch?

Antwort:

In Anbetracht der Gesetzeslage und der Rechtsprechung gibt es keine Ungleichbehandlung zwischen sogenannten bisherigen „Hinterliegern“ und „Vorderliegern“. Der „Hinterlieger“ erfüllt die Reinigungspflicht entlang seines Grundstückes, indem er die Straßenreinigung selbst durchführt und auch selbst das Kehrgut beseitigt. Der „Vorderlieger“ bekommt die Leistung vom Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz erbracht und wird dafür zur Straßenreinigungsgebühr herangezogen.

Frage 4:

Was hat die Stadt bisher unternommen, ihrer Initiative beim Landesgesetzgeber Nachdruck zu verleihen? Wie ist der Sachstand?

Antwort:

Als Antwort auf die Anfrage der Verwaltung vom Februar 2007 und die Resolution des Finther Ortsbeirates hatte die FDP-Fraktion im Landtag bereits mit Schreiben vom 31. Mai 2007 mitgeteilt, dass in der Sache selbst keine Gründe gesehen werden, eine Änderung des Landesstraßengesetzes herbeizuführen. Die gesetzlichen

Grundlagen und die Satzung seien für die Regelung der Straßenreinigung ausreichend.

Das Ministerium des Innern und für Sport teilte hierzu nach einem Erörterungsgespräch mit Schreiben vom 15. Juli 2009 eindeutig mit, dass eine gesetzliche Regelung, die eine Heranziehung von „Hinterliegergrundstücken“ zur Straßenreinigungspflicht an der befahrbaren Hauptstraße zulässt, nicht zu empfehlen ist und die vom Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz getroffenen Entscheidungen zur Straßenreinigung in den Stadtteilen Finthen und Lerchenberg hingenommen werden sollten.

Weitere schriftliche Stellungnahmen auf die Anfragen vom 29. April 2009 hat die Verwaltung in dieser Angelegenheit nicht erhalten.

Frage 5:

Wie kann der Aufwand für Straßenreinigung auf dem insgesamt wenig schmutzbelasteten Lerchenberg bedarfsgerecht reduziert werden?

Antwort:

Die Aufhebung der in § 5 Abs. 1 bzw. § 12 i.V.m. § 17 der Straßenreinigungssatzung festgelegten Mindestreinigungshäufigkeit von einmal wöchentlich vor Sonn- und Feiertagen wirft eine Reihe von Fragen auf: Ist beispielsweise die Verkehrssicherungspflicht noch erfüllt, wenn bei starken herbstlichen Laubfall z.B. nur alle zwei oder vier Wochen gereinigt wird? Straßenverschmutzungen würden im Extremfall vierzehn Tage bzw. vier Wochen liegen bleiben. Wegen der grundsätzlichen Gleichstellung von städtischer Reinigung und Anliegerreinigung könnte sodann auch in den Anliegerbereichen generell nur noch eine vierzehntägige bzw. vierwöchentliche Reinigung gefordert werden. Unter solchen Umständen verändert sich das Stadtbild zum Negativen hin. Mit der Verlängerung des Reinigungsintervalls erhöht sich außerdem der spezifische Aufwand, da eine höhere Verschmutzung vorliegt. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Reinigungskosten halbieren, wenn anstatt der wöchentlichen nur noch eine vierzehntägige Reinigung durchgeführt würde.

In Anbetracht des Gleichbehandlungsgrundsatzes kann eine Reduzierung der Reinigungshäufigkeit nicht nur für Mainz-Lerchenberg gelten, sondern wird in der Konsequenz Auswirkungen auf alle Stadtteile, das gesamte Stadtbild und die Stadt Mainz (nicht nur für den Entsorgungsbetrieb) haben.

Hingegen liegen keine konkreten Erkenntnisse vor, dass die gegenwärtige satzungsgemäße einmal wöchentliche Reinigung im Stadtteil Mainz-Lerchenberg nicht bedarfsgerecht bzw. erforderlich ist.

Ergänzend wird auf die umfassenden Ausführungen im Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 0826/2009 der Fraktion ödp/Freie Wähler zur Sitzung des Stadtrates am 29. April 2009 betreffend Änderung der Kehrsatzung sowie zu den diesbezüglichen

Änderungsanträgen der SPD- und der CDU- Stadtratsfraktionen, Vorlage :
0966/2009, Bezug genommen.

Der Werkausschuss des Entsorgungsbetriebes hat den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Kenntnis genommen und dem Stadtrat empfohlen, das bestehende vom Stadtrat am 16. Mai 2001 beschlossene Straßenreinigungskonzept mit einer Mindestreinigungshäufigkeit von einmal pro Woche im Interesse eines sauberen Stadtbildes unverändert zu belassen. Daraufhin hat der Stadtrat am 23. September 2009 einstimmig die Wiedervorlage der Verwaltungsvorlage vom 09. September 2009 in einem Jahr beschlossen.

Mainz, 09.02.2010

gez. Reichel

Wolfgang Reichel
Beigeordneter